jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 (K-KFördG 2001) Fundstelle

K-KFördG 2001 - Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 - K-KFördG 2001
StF: LGBl Nr 45/2002

Änderung

LGBl Nr 12/2009

LGBl Nr 80/2011

LGBl Nr 59/2013

1. Abschnitt Kulturförderung

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Bereiche der Förderung

§ 3 Förderungsgrundsätze

§ 4 Förderungsmaßnahmen

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Förderung

§ 6 Bericht über die Förderung

2. Abschnitt Kärntner Kulturgremium

§ 7 Einrichtung und Aufgaben

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung

§ 9 Fachbeiräte

§ 10 Geschäftsführung des Kulturgremiums und der Fachbeiräte

3. Abschnitt Preise des Landes

§ 11 Arten

§ 12 Vorschläge

4. Abschnitt Vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-

Leihgaben

§ 13 Anwendungsbereich

§ 14 Voraussetzungen für die Immunitätszusage

§ 15 Form der Immunitätszusage

§ 16 Wirkungen der Immunitätszusage

§ 17 Dauer der Immunitätszusage

§ 18 Auskunft über Immunitätszusagen

5. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Datenverwendung

§ 20 Sprachliche Gleichbehandlung

Übergangsbestimmungen

Anmerkung

Artikel VI der Wiederverlautbarungskundmachung,
LGBl Nr 45/2002, gibt folgende Übergangsbestimmung wieder:

Mit Artikel II Abs 2 des Gesetzes LGBl Nr 73/1998 wurde
folgende Übergangsbestimmung getroffen:

"(2) Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten
nach dem Zeitpunkt nach Abs 1 die Mitglieder für den Fach-
bereich "darstellende Kunst" für die Dauer der im Zeitpunkt
nach Abs 1 noch laufenden Gesetzgebungsperiode des Land-
tages zu bestellen. Eine Bestellung für diesen Zeitraum ist
bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Wiederbestellung nach
§ 8 Abs 6 nicht zu berücksichtigen."

In Kraft seit 09.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at